



**Geschäftsbedingungen
für die Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker
Stand 2026**

PICHLER INSTALLATIONEN GMBH, 4483 Hargelsberg, Thann 37, FN79931x, ATU24180008

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Lieferungen, Leistungen, Werkverträge, Montagen, Wartungen, Reparaturen und sonstigen Leistungen der Pichler Installationen GmbH (nachfolgend „Auftragnehmerin“) gegenüber ihren Auftraggebern (nachfolgend „Auftraggeber“).

1.2 Diese AGB gelten sowohl gegenüber Unternehmern im Sinne des Unternehmensgesetzbuches (UGB) als auch gegenüber Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG), soweit in einzelnen Bestimmungen keine ausdrückliche Differenzierung erfolgt oder zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

1.3 Gegenüber Unternehmern gelten diese AGB auch für sämtliche zukünftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn bei Folgeaufträgen nicht nochmals ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

1.4 Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsbestandteil, wenn deren Geltung von der Auftragnehmerin ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.

1.5 Das bloße Schweigen auf übermittelte Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gilt keinesfalls als Zustimmung.

1.6 Sollten einzelne Vertragsbestimmungen individuell schriftlich vereinbart werden, gehen diese den Bestimmungen dieser AGB vor. Im Übrigen bleiben diese AGB uneingeschränkt anwendbar.

1.7 Soweit in diesen AGB die Schriftform vorgesehen ist, genügt – sofern gesetzlich zulässig – auch die Übermittlung per E-Mail oder mittels einer vergleichbaren elektronischen Kommunikationsform.

§ 2 Angebote, Vertragsabschluss und Kostenvoranschläge

2.1 Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Angebote gelten, sofern nicht anders angegeben, für die Dauer von 30 Kalendertagen ab Ausstellungsdatum.

2.2 Vertragsabschluss

Ein Vertrag kommt erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung der Auftragnehmerin oder durch den tatsächlichen Beginn der Leistungsausführung zustande.

Eine Auftragserteilung durch den Auftraggeber kann auch elektronisch (z. B. per E-Mail) erfolgen.

2.3 Vertragsunterlagen

Pläne, Skizzen, Berechnungen, Leistungsverzeichnisse, technische Beschreibungen, Visualisierungen und sonstige Angebotsunterlagen dienen ausschließlich der Beschreibung der angebotenen Leistung und bleiben – sofern nichts anderes vereinbart wurde – Eigentum der Auftragnehmerin.

2.4 Offensichtliche Irrtümer

Offensichtliche Schreib-, Rechen-, Druck- oder Kalkulationsfehler berechtigen die Auftragnehmerin zur Berichtigung des Angebotes oder zum Rücktritt vom Vertrag, sofern der Auftraggeber den Irrtum erkennen musste.

2.5 Kostenvoranschläge

Kostenvoranschläge werden grundsätzlich nach bestem Fachwissen erstellt.

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet, gelten Kostenvoranschläge als unverbindlich.

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages kann ein angemessenes Entgelt verrechnet werden. Wird die im Kostenvoranschlag angebotene Leistung vollständig beauftragt, wird dieses Entgelt auf die Schlussrechnung angerechnet, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

2.6 Zusatzleistungen

Leistungen, Lieferungen oder Arbeiten, die im ursprünglichen Angebot nicht enthalten sind und vom Auftraggeber nachträglich beauftragt oder aufgrund geänderter tatsächlicher Gegebenheiten erforderlich werden, gelten als Zusatzleistungen und werden gesondert nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

2.7 Änderungen der Ausführung

Änderungswünsche des Auftraggebers nach Vertragsabschluss können Auswirkungen auf Preis, Leistungsumfang und Ausführungsfrist haben. Die Auftragnehmerin wird den Auftraggeber hierüber nach Möglichkeit vor Durchführung informieren.

2.8 Materialverfügbarkeit und gleichwertige Ersatzprodukte

Sollten nach Vertragsabschluss einzelne Materialien, Produkte oder technische Komponenten aus Gründen, die außerhalb des Einflussbereiches der Auftragnehmerin liegen, insbesondere aufgrund von Lieferengpässen, Produktionsausfällen, Importbeschränkungen oder der Einstellung eines Produktes durch den Hersteller, nicht oder nur mit unverhältnismäßigem wirtschaftlichem Aufwand verfügbar sein, ist die Auftragnehmerin berechtigt, nach vorheriger Information des Auftraggebers technisch und qualitativ gleichwertige Produkte einzusetzen.

Der Einsatz eines Ersatzproduktes setzt voraus, dass dessen Funktion, Qualität, Energieeffizienz sowie Gebrauchstauglichkeit der ursprünglich vereinbarten Leistung entsprechen oder diese nicht wesentlich beeinträchtigen.

Führt der Einsatz eines gleichwertigen Ersatzproduktes zu einer nachweisbaren Kostenänderung, wird diese dem Auftraggeber vor Ausführung der Leistung bekanntgegeben. Eine Preisanpassung erfolgt nur insoweit, als die Mehr- oder Minderkosten tatsächlich nachgewiesen werden können.

Ist kein technisch gleichwertiges Ersatzprodukt verfügbar oder lehnt der Auftraggeber dieses aus berechtigten technischen Gründen ab, werden die Vertragsparteien gemeinsam eine sachgerechte Lösung anstreben. Können sie sich nicht einigen, sind beide Vertragsparteien berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsteiles vom Vertrag zurückzutreten. Bereits erbrachte Leistungen bleiben hiervon unberührt.

2.9 Technische Änderungen

Technische Änderungen oder Produktanpassungen aufgrund geänderter gesetzlicher Vorschriften, Herstelleränderungen oder technischer Weiterentwicklungen bleiben vorbehalten, sofern dadurch Funktion, Qualität und Gebrauchstauglichkeit der vereinbarten Leistung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

§ 3 Preise und Vergütung

3.1 Allgemeines

Sämtliche Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

Preisangaben beziehen sich ausschließlich auf den im Angebot beschriebenen Leistungsumfang.

3.2 Pauschalpreise

Ein Pauschalpreis gilt ausschließlich dann als vereinbart, wenn dieser ausdrücklich schriftlich als solcher bezeichnet wurde.

Nicht ausdrücklich vereinbarte Leistungen gelten nicht als vom Pauschalpreis umfasst.

3.3 Zusatz- und Mehrleistungen

Leistungen, Lieferungen oder Arbeiten, die im ursprünglichen Leistungsumfang nicht enthalten sind oder aufgrund geänderter Ausführungswünsche des Auftraggebers bzw. aufgrund tatsächlich vorgefundener Gegebenheiten erforderlich werden, werden gesondert verrechnet.

Vor Ausführung derartiger Leistungen wird der Auftraggeber – soweit möglich – über die daraus entstehenden Mehrkosten informiert.

3.4 Regiearbeiten

Regiearbeiten werden nach den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Regiestundensätzen der Auftragnehmerin verrechnet.

Die Verrechnung richtet sich nach der Qualifikation des eingesetzten Personals (z. B. Obermonteur, Servicemonteur, Monteur, Helfer oder Lehrling entsprechend dem jeweiligen Lehrjahr).

Abgerechnet wird die tatsächlich aufgewendete Arbeitszeit einschließlich Rüstzeiten, Messarbeiten, Dokumentation, Materialbeschaffung, Be- und Entladezeiten sowie erforderlicher Abschlussarbeiten.

3.5 Fahrtkosten

An- und Abfahrten werden entsprechend der jeweils gültigen Fahrtkostenregelung der Auftragnehmerin verrechnet. Die Verrechnung erfolgt nach den jeweils geltenden Fahrtkostenzonen.

3.6 Arbeitszeiten

Arbeitszeiten werden je angefangener Abrechnungseinheit gemäß der jeweils gültigen Regieliste verrechnet.

Wartezeiten oder Arbeitsunterbrechungen, welche nicht von der Auftragnehmerin verursacht wurden, insbesondere infolge fehlender Vorleistungen anderer Gewerke, fehlender Zugänglichkeit, Baustellenunterbrechungen oder Anweisungen des Auftraggebers, gelten als verrechenbare Arbeitszeit.

3.7 Klein- und Hilfsmaterial

Für die ordnungsgemäße Ausführung der Leistungen erforderliches Klein- und Hilfsmaterial wird – sofern dieses nicht bereits ausdrücklich im Angebot enthalten ist – nach tatsächlichem Verbrauch verrechnet.

Hierunter fallen insbesondere Schrauben, Dübel, Schellen, Dichtungen, Hanf, Gewindedichtmittel, Dichtpasten, Silikone, Klebstoffe, Reinigungs- und Verbrauchsmaterialien sowie vergleichbare Hilfsstoffe.

3.8 Materialpreise

Die angebotenen Preise basieren auf den zum Zeitpunkt der Angebotslegung gültigen Einkaufspreisen.

Ändern sich zwischen Angebotslegung und Leistungserbringung nachweislich Material-, Energie-, Transport-, Entsorgungs- oder Beschaffungskosten, ist die Auftragnehmerin berechtigt, das vereinbarte Entgelt im angemessenen und nachvollziehbaren Ausmaß anzupassen.

Die Auftragnehmerin informiert den Auftraggeber vor Durchführung der betroffenen Leistungen über die Preisänderung.

3.9 Lohnkosten

Ändern sich kollektivvertragliche Lohnkosten, gesetzliche Lohnnebenkosten oder vergleichbare gesetzlich vorgeschriebene Personalkosten nach Vertragsabschluss, ist die Auftragnehmerin berechtigt, das vereinbarte Entgelt entsprechend anzupassen.

3.10 Wertsicherung

Bei Dauerschuldverhältnissen, insbesondere Wartungs- und Serviceverträgen, gelten die vereinbarten Entgelte als wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex (VPI 2020) der Statistik Austria oder einem an dessen Stelle tretenden Nachfolgeindex.

Ausgangsbasis ist der zuletzt veröffentlichte Index zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

3.11 Materialverfügbarkeit

Sollten vereinbarte Materialien oder Produkte aus Gründen außerhalb des Einflussbereiches der Auftragnehmerin – insbesondere aufgrund von Lieferengpässen, Produktionsausfällen oder der Einstellung eines Produktes durch den Hersteller – nicht verfügbar sein, ist die Auftragnehmerin berechtigt, nach vorheriger Information des Auftraggebers technisch und qualitativ gleichwertige Produkte einzusetzen.

Entstehen dadurch nachweisbare Mehr- oder Minderkosten, werden diese entsprechend berücksichtigt.

3.12 Entsorgung

Die fachgerechte Entsorgung ausgebauter Materialien erfolgt nur, sofern diese ausdrücklich beauftragt wurde.

Entsorgungskosten, Deponiegebühren, Recyclingkosten und gesetzliche Entsorgungsabgaben werden gesondert verrechnet.

3.13 Baustellenerschwernisse

Zusätzliche Aufwendungen aufgrund bei Vertragsabschluss nicht erkennbarer oder vom Auftraggeber nicht bekannt gegebener Umstände werden gesondert verrechnet.

Dies gilt insbesondere bei verdeckten Leitungen, erschwertem Zugang, unvorhergesehenen baulichen Gegebenheiten, erforderlichen Stemmarbeiten, fehlenden Vorleistungen anderer Gewerke, schadstoffbelasteten Baustoffen oder sonstigen Behinderungen der Leistungsausführung.

Die Auftragnehmerin wird den Auftraggeber über solche Umstände und die daraus entstehenden Mehrkosten unverzüglich informieren, soweit dies nach den Umständen möglich ist.

3.14 Rechnungslegung

Abgerechnet wird nach den tatsächlich ausgeführten Leistungen, den eingebauten Materialien sowie den tatsächlich angefallenen Arbeitszeiten, sofern kein ausdrücklicher Pauschalpreis vereinbart wurde.

3.15 Preislisten

Die jeweils gültigen Regiestundensätze, Fahrtkostenpauschalen sowie Zuschläge werden dem Auftraggeber auf Wunsch vor Vertragsabschluss bekannt gegeben und sind Bestandteil des Angebots, sofern sie darin angeführt sind.

§ 4 Beigestellte Materialien und Geräte

4.1 Beistellungen durch den Auftraggeber

Werden Materialien, Geräte oder sonstige Produkte vom Auftraggeber bereitgestellt, erfolgt deren Einbau ausschließlich nach vorheriger Vereinbarung.

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Übernahme solcher Beistellungen abzulehnen, sofern berechtigte technische, qualitative oder sicherheitsrelevante Bedenken bestehen.

4.2 Prüfung

Eine Verpflichtung zur technischen Prüfung der vom Auftraggeber beigestellten Materialien oder Geräte besteht nur insoweit, als offensichtliche Mängel oder Ungeeignetheiten bei üblicher fachlicher Sorgfalt erkennbar sind.

Eine weitergehende Prüfpflicht besteht nicht.

4.3 Mehrkosten

Entstehen durch beigestellte Materialien oder Geräte zusätzliche Arbeitszeiten, Planungsaufwendungen, Anpassungsarbeiten, Wartezeiten oder sonstige Mehraufwendungen, sind diese vom Auftraggeber nach tatsächlichem Aufwand zu vergüten.

4.4 Gewährleistung

Für vom Auftraggeber bereitgestellte Materialien, Geräte oder Produkte übernimmt die Auftragnehmerin keine Gewährleistung.

Die gesetzliche Gewährleistung für die fachgerechte Montage bleibt hiervon unberührt.

4.5 Haftung

Die Auftragnehmerin haftet nicht für Mängel oder Schäden, die auf Materialfehler, Produktionsmängel, fehlende Kompatibilität oder ungeeignete Eigenschaften der vom Auftraggeber beigestellten Produkte zurückzuführen sind.

4.6 Verzögerungen

Werden beigestellte Produkte nicht rechtzeitig geliefert oder fehlen erforderliche Zubehörteile, verlängern sich vereinbarte Leistungsfristen entsprechend.

Hierdurch entstehende Mehrkosten können gesondert verrechnet werden.

4.7 Ersatzbeschaffung

Ist ein vom Auftraggeber bereitgestelltes Produkt mangelhaft oder ungeeignet und ist dadurch eine ordnungsgemäße Leistungserbringung nicht möglich, ist die Auftragnehmerin berechtigt, nach Zustimmung des Auftraggebers ein geeignetes Ersatzprodukt zu beschaffen oder die Arbeiten bis zur Bereitstellung eines geeigneten Produktes zu unterbrechen.

Hierdurch entstehende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

4.8 Vollständigkeit der Beistellungen

Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass sämtliche für den Einbau erforderlichen Komponenten, Zubehörteile, Montageanleitungen, Zulassungen sowie technischen Unterlagen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Fehlen erforderliche Bestandteile oder Unterlagen und entstehen dadurch Verzögerungen oder Mehraufwendungen, sind diese vom Auftraggeber zu tragen.

4.9 Eigentum und Gefahrtragung

Beigestellte Materialien und Geräte bleiben im Eigentum des Auftraggebers. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer Verschlechterung trägt der Auftraggeber, sofern der Schaden nicht von der Auftragnehmerin vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

4.10 Garantie- und Herstelleransprüche

Die Auftragnehmerin ist nicht verpflichtet, Gewährleistungs-, Garantie- oder sonstige Ansprüche gegenüber Herstellern, Lieferanten oder Verkäufern von vom Auftraggeber beigestellten Materialien oder Geräten geltend zu machen oder abzuwickeln. Eine diesbezügliche Unterstützung erfolgt ausschließlich nach gesonderter Vereinbarung und gegen angemessenes Entgelt.

§ 5 Zahlungsbedingungen

5.1 Abschlags- und Teilrechnungen

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, entsprechend dem Fortschritt der Leistungserbringung Abschlags- oder Teilrechnungen zu legen.

Insbesondere bei mehrstufigen Bauvorhaben oder längeren Ausführungszeiträumen können Teilrechnungen entsprechend den abgeschlossenen Bauabschnitten oder den erbrachten Leistungen erstellt werden.

5.2 Bauabschnitte

Teilrechnungen können insbesondere für folgende Leistungsabschnitte gelegt werden:

- Rohinstallationsarbeiten
- Wärmeverteilung
- Wärmeerzeugungsanlage
- Sanitäre Einrichtung
- Heizungs-Fertigmontage
- sonstige abgeschlossene Leistungsabschnitte

Die tatsächliche Einteilung richtet sich nach dem jeweiligen Leistungsumfang und Baufortschritt.

5.3 Schlussrechnung

Nach vollständiger Leistungserbringung wird eine Schlussrechnung erstellt.

Bereits gelegte Teilrechnungen werden darin übersichtlich ausgewiesen und vom Gesamtbetrag in Abzug gebracht.

5.4 Fälligkeit

Rechnungen sind, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

5.5 Skonto

Ein Skontoabzug ist ausschließlich zulässig, wenn dieser im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder auf der jeweiligen Rechnung ausdrücklich vereinbart wurde.

Der Anspruch auf Skonto besteht nur, wenn:

die vollständige Zahlung innerhalb der vereinbarten Skontofrist auf dem Konto der Auftragnehmerin eingelangt ist, keine fälligen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung offen sind und sich der Auftraggeber mit keiner Zahlung in Verzug befindet.

Für Reparatur-, Service-, Wartungs-, Regie- und Notdiensteinsätze wird grundsätzlich kein Skonto gewährt, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

Werden die Skontovoraussetzungen nicht eingehalten, ist der gesamte Rechnungsbetrag ohne Skontoabzug zu bezahlen.

5.6 Elektronische Rechnungslegung

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, Rechnungen auch in elektronischer Form, insbesondere per E-Mail, zu übermitteln.

5.7 Zahlungsverzug

Gerät der Auftraggeber mit einer fälligen Zahlung in Verzug, ist die Auftragnehmerin – nach Mahnung und unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen – berechtigt, die weitere Leistungserbringung bis zum vollständigen Ausgleich der offenen Forderungen auszusetzen.

Dadurch verursachte Terminverschiebungen gehen nicht zu Lasten der Auftragnehmerin.

5.8 Verzugszinsen

Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen.

Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden gesetzlichen Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

5.9 Mahn-, Inkasso- und Rechtsverfolgungskosten

Bei verschuldetem Zahlungsverzug verpflichtet sich der Auftraggeber zum Ersatz der gesetzlich zulässigen sowie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlichen Mahn-, Inkasso- und Rechtsanwaltskosten.

5.10 Aufrechnung

Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, wenn diese rechtskräftig festgestellt, von der Auftragnehmerin ausdrücklich anerkannt oder gesetzlich unbestritten aufrechenbar sind.

Zwingende gesetzliche Aufrechnungsrechte, insbesondere von Verbrauchern, bleiben unberührt.

5.11 Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen bleiben gelieferte Materialien, Geräte und Anlagen Eigentum der Auftragnehmerin. Die näheren Bestimmungen hierzu ergeben sich aus § 11 dieser AGB.

5.12 Teilrechnungen und Abnahme

Die Bezahlung einer Teilrechnung stellt weder eine Teilabnahme noch eine Anerkennung der vollständigen oder mangelfreien Leistung dar.

Die gesetzliche Gewährleistungsfrist beginnt grundsätzlich erst mit der Übergabe bzw. Abnahme der Gesamtleistung oder des jeweils gesondert vereinbarten Leistungsteiles.

5.13 Sonderbestellungen

Werden für einen Auftrag speziell angefertigte, individuell konfigurierte oder eigens bestellte Materialien oder Anlagen benötigt, ist die Auftragnehmerin berechtigt, deren Bestellung vom Eingang einer vereinbarten Anzahlung oder der ersten Teilzahlung abhängig zu machen.

Hierüber wird der Auftraggeber vorab informiert.

§ 6 Bonitätsprüfung, Datenverarbeitung und elektronische Kommunikation

6.1 Bonitätsprüfung

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, vor Vertragsabschluss sowie während einer aufrechten Geschäftsbeziehung eine Bonitätsprüfung des Auftraggebers durchzuführen, soweit dies zur Beurteilung des wirtschaftlichen Risikos oder zur Wahrung berechtigter Interessen erforderlich ist.

6.2 Bonitätsauskünfte

Soweit gesetzlich zulässig, ist die Auftragnehmerin berechtigt, Bonitätsauskünfte bei hierfür befugten Auskunftseien oder Gläubigerschutzverbänden einzuholen.

6.3 Forderungsmanagement

Im Falle eines Zahlungsverzuges ist die Auftragnehmerin berechtigt, die zur Durchsetzung berechtigter Forderungen erforderlichen Daten an Rechtsanwälte, Inkassounternehmen oder sonstige gesetzlich befugte Dienstleister zu übermitteln, soweit dies nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig ist.

6.4 Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Einzelheiten über Art, Umfang, Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung sowie die Rechte der betroffenen Personen ergeben sich aus der jeweils gültigen Datenschutzerklärung der Auftragnehmerin.

6.5 Elektronische Kommunikation

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, vertragsbezogene Dokumente, insbesondere Angebote, Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Wartungsunterlagen, Prüfprotokolle, Abnahmeprotokolle sowie sonstige vertragsrelevante Unterlagen, auch in elektronischer Form (insbesondere per E-Mail) zu übermitteln.

Der Auftraggeber hat Änderungen seiner E-Mail-Adresse oder sonstiger Kontaktdaten unverzüglich bekannt zu geben.

Nachteile, die aus einer unterlassenen Mitteilung entstehen, gehen nicht zu Lasten der Auftragnehmerin.

6.6 Baustellendokumentation

Zur Dokumentation der vertragsgegenständlichen Leistungen ist die Auftragnehmerin berechtigt, Fotografien oder sonstige bildliche Dokumentationen der Baustelle sowie der ausgeführten Arbeiten anzufertigen.

Diese Aufnahmen dienen ausschließlich der technischen Dokumentation, der Beweissicherung, der Qualitätssicherung, der Erfüllung gesetzlicher Dokumentationspflichten sowie der Abwicklung von Gewährleistungs- oder Versicherungsfällen.

Eine Veröffentlichung oder Verwendung zu Werbezwecken erfolgt ausschließlich mit ausdrücklicher Einwilligung des Auftraggebers oder auf einer sonstigen gesetzlichen Grundlage.

6.7 Aufbewahrung von Unterlagen

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, vertragsbezogene Unterlagen, Pläne, Prüfprotokolle, Wartungsnachweise, Fotodokumentationen und sonstige Dokumentationen entsprechend den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und darüber hinaus für die Dauer der gesetzlichen Gewährleistungs-, Garantie- und Verjährungsfristen aufzubewahren.

§ 7 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

7.1 Voraussetzungen

Der Auftraggeber hat alle technischen, baulichen, rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, die für eine ordnungsgemäße und termingerechte Leistungserbringung erforderlich sind.

7.2 Informationen

Der Auftraggeber hat der Auftragnehmerin sämtliche für die Ausführung wesentlichen Informationen vollständig und rechtzeitig bekannt zu geben.

Dies gilt insbesondere für vorhandene Leitungen, Einbauten, statische Gegebenheiten, technische Besonderheiten sowie sonstige Umstände, welche die Leistung beeinflussen können.

7.3 Baustellenzugang

Der Auftraggeber hat einen ungehinderten und sicheren Zugang zur Baustelle während der vereinbarten Arbeitszeiten sicherzustellen.

7.4 Baustrom und Wasser

Erforderlicher Baustrom sowie Wasser sind während der gesamten Ausführungsdauer kostenlos bereitzustellen.

7.5 Vorleistungen anderer Gewerke

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass erforderliche Vorleistungen anderer Unternehmen rechtzeitig abgeschlossen sind.

Verzögerungen hieraus verlängern vereinbarte Leistungsfristen entsprechend.

7.6 Koordination anderer Gewerke

Soweit die Koordination anderer Gewerke nicht ausdrücklich von der Auftragnehmerin übernommen wurde, obliegt diese dem Auftraggeber oder dessen beauftragter Bauleitung.

7.7 Schutz der Arbeitsbereiche

Der Auftraggeber hat bereits fertiggestellte Arbeiten bis zur Übergabe angemessen vor Beschädigungen durch Dritte zu schützen.

7.8 Lagerflächen

Für Werkzeuge, Maschinen und Materialien sind geeignete Lagerflächen bereitzustellen, soweit dies vereinbart oder für die ordnungsgemäße Ausführung erforderlich ist.

7.9 Genehmigungen

Behördliche Bewilligungen, Zustimmungen Dritter sowie erforderliche Anzeigen sind vom Auftraggeber rechtzeitig einzuholen, sofern diese nicht ausdrücklich von der Auftragnehmerin übernommen wurden.

7.10 Verzögerungen

Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, verlängern sich vereinbarte Leistungsfristen angemessen.

Hierdurch entstehende Mehrkosten, Wartezeiten oder zusätzliche Anfahrten sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

7.11 Sicherheitsvorschriften

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Baustelle den geltenden Sicherheitsvorschriften entspricht und keine Gefährdung für Personen oder Sachen besteht.

Erkennt die Auftragnehmerin erhebliche Sicherheitsmängel, ist sie berechtigt, die Arbeiten bis zur Behebung der Mängel einzustellen.

7.12 Dokumentation des Bestandszustandes

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, vor Beginn sowie während der Ausführung der Arbeiten den Zustand der Baustelle, bestehender Anlagen, Leitungsführungen und Arbeitsbereiche durch Fotografien oder sonstige geeignete Dokumentationsmittel festzuhalten.

Diese Dokumentation dient ausschließlich der Beweissicherung, technischen Dokumentation, Qualitätssicherung, Gewährleistungsabwicklung sowie der Abwehr oder Durchsetzung berechtigter Ansprüche. Eine Veröffentlichung erfolgt ausschließlich mit gesonderter Zustimmung des Auftraggebers oder auf einer gesetzlichen Grundlage.

7.13 Freigabe der Arbeitsbereiche

Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass die vereinbarten Arbeitsbereiche zum vereinbarten Ausführungstermin frei zugänglich und für die Durchführung der Arbeiten geeignet sind.

Sind Arbeitsbereiche durch Möbel, Lagergut, Einrichtungsgegenstände oder sonstige Hindernisse nicht oder nur erschwert zugänglich und entstehen dadurch Wartezeiten, Mehraufwendungen oder zusätzliche Anfahrten, ist die Auftragnehmerin berechtigt, diese nach tatsächlichem Aufwand zu verrechnen.

Soweit möglich, wird der Auftraggeber vor Entstehen solcher Mehrkosten informiert.

§ 8 Leistungsausführung

8.1 Leistungsumfang

Der Leistungsumfang ergibt sich ausschließlich aus dem Angebot, der Auftragsbestätigung sowie allfälligen schriftlichen Nachträgen.

8.2 Änderungen des Leistungsumfanges

Änderungs- oder Ergänzungswünsche des Auftraggebers nach Vertragsabschluss stellen eine Vertragsänderung dar.

Hierdurch entstehende Mehrkosten, zusätzliche Arbeitszeiten sowie Terminverschiebungen werden gesondert berücksichtigt.

8.3 Nachträge

Zusätzliche Leistungen, welche nach Vertragsabschluss vom Auftraggeber gewünscht oder auf der Baustelle angeordnet werden, gelten als Nachträge.

Diese werden nach tatsächlichem Aufwand oder auf Grundlage eines ergänzenden Angebotes verrechnet.

Auf Wunsch des Auftraggebers werden Nachträge schriftlich bestätigt.

8.4 Eigenleistungen

Werden Arbeiten durch den Auftraggeber oder von ihm beauftragte Dritte ausgeführt, übernimmt die Auftragnehmerin keine Haftung für daraus entstehende Mängel, Verzögerungen oder Folgeschäden, soweit diese nicht von ihr verursacht wurden.

8.5 Arbeiten an Bestandsanlagen

Bei Arbeiten an bestehenden Anlagen können trotz fachgerechter Ausführung Schäden auftreten, die auf Alter, Verschleiß, Korrosion, Materialermüdung oder bisher nicht erkennbare Mängel zurückzuführen sind.

Für derartige Schäden haftet die Auftragnehmerin ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen und nur, soweit sie diese schuldhaft verursacht hat.

8.6 Unterbrechungen

Wird die Leistungsausführung aus Gründen unterbrochen, welche nicht von der Auftragnehmerin zu vertreten sind, verlängern sich vereinbarte Leistungsfristen entsprechend.

Hierdurch entstehende Mehrkosten können gesondert verrechnet werden.

8.7 Teilleistungen

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, sachlich gerechtfertigte Teilleistungen auszuführen und gesondert abzurechnen.

8.8 Technische Änderungen

Technisch erforderliche Änderungen sowie technisch und qualitativ gleichwertige Ausführungen bleiben zulässig, sofern dadurch Funktion, Sicherheit oder Gebrauchstauglichkeit nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

8.9 Abweichungen im Bestand

Werden während der Arbeiten Abweichungen zwischen vorhandenen Bestandsunterlagen und den tatsächlichen Gegebenheiten festgestellt, ist die Auftragnehmerin berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung zu unterbrechen.

Erforderliche Mehrleistungen werden nach vorheriger Information des Auftraggebers gesondert verrechnet.

8.10 Inbetriebnahme und Funktionsprüfung

Die Auftragnehmerin ist berechtigt und verpflichtet, die errichteten oder geänderten Anlagen im erforderlichen Umfang in Betrieb zu nehmen sowie Funktions- und Sicherheitsprüfungen durchzuführen.

Der Auftraggeber hat hierfür die erforderlichen Voraussetzungen, insbesondere Strom, Wasser sowie den Zugang zu sämtlichen Anlagenteilen, bereitzustellen.

8.11 Einweisung des Auftraggebers

Nach Abschluss der Arbeiten erfolgt – soweit technisch erforderlich – eine Einweisung des Auftraggebers oder einer von ihm benannten Person in die Bedienung der installierten Anlagen.

Die Einweisung umfasst die wesentlichen Funktionen, die bestimmungsgemäße Bedienung sowie die Hinweise auf notwendige Wartungs- und Kontrollmaßnahmen.

Eine darüber hinausgehende Schulung oder Einschulung ist nur geschuldet, wenn diese ausdrücklich vereinbart wurde.

8.12 Wartung und bestimmungsgemäßer Betrieb

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass die dauerhafte Funktionsfähigkeit, Betriebssicherheit, Energieeffizienz und Lebensdauer der installierten Anlagen maßgeblich von einer ordnungsgemäßen Bedienung sowie der regelmäßigen Wartung entsprechend den Herstellervorgaben, den einschlägigen technischen Normen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik abhängen.

Soweit gesetzlich oder vom Hersteller vorgeschrieben, sind Wartungs-, Inspektions- und Kontrollarbeiten in den vorgesehenen Intervallen durchführen zu lassen.

Unterbleiben erforderliche Wartungs- oder Kontrollmaßnahmen und entsteht hierdurch ein Schaden oder Mangel, richtet sich die Haftung und Gewährleistung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Leistungsfristen und Termine

9.1 Unverbindliche Termine

Liefer- und Ausführungstermine sind grundsätzlich unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurden.

9.2 Beginn der Leistungsfrist

Vereinbarte Leistungsfristen beginnen erst, wenn

der Vertrag rechtswirksam zustande gekommen ist,
sämtliche zur Ausführung erforderlichen Unterlagen und Informationen vorliegen,
notwendige behördliche Bewilligungen erteilt wurden, soweit diese vom Auftraggeber beizubringen sind,
vereinbarte Anzahlungen oder Teilzahlungen geleistet wurden und
die Baustelle zur Leistungsausführung geeignet, frei zugänglich und entsprechend vorbereitet ist.

9.3 Verzögerungen außerhalb des Einflussbereiches der Auftragnehmerin

Leistungsfristen verlängern sich angemessen, wenn Verzögerungen durch Umstände eintreten, die außerhalb des Einflussbereiches der Auftragnehmerin liegen.

Hierzu zählen insbesondere:

- Lieferengpässe oder Lieferverzögerungen von Herstellern oder Lieferanten,
- Materialknappheit,
- behördliche Maßnahmen,
- Streiks oder rechtmäßige Arbeitsk Kampfmaßnahmen,
- höhere Gewalt,
- Naturereignisse,
- Pandemien oder Epidemien,
- Energie- oder Versorgungsengpässe,
- unvorhersehbare Verkehrsstörungen sowie
- sonstige vergleichbare, nicht von der Auftragnehmerin zu vertretende Ereignisse.

9.4 Verzögerungen durch den Auftraggeber

Verzögert sich die Leistungsausführung aufgrund von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, insbesondere wegen fehlender Mitwirkung, fehlender Vorleistungen anderer Gewerke, verspäteter Entscheidungen oder nicht rechtzeitig bereitgestellter Unterlagen oder Materialien, verlängern sich die vereinbarten Leistungsfristen entsprechend.

Hierdurch entstehende Mehrkosten können nach tatsächlichem Aufwand verrechnet werden.

9.5 Bauablaufstörungen

Werden die Arbeiten durch Behinderungen auf der Baustelle, fehlende Koordination anderer Gewerke oder sonstige nicht von der Auftragnehmerin zu vertretende Umstände unterbrochen, ist die Auftragnehmerin berechtigt, die Arbeiten bis zur Beseitigung der Behinderung auszusetzen.

Hierdurch entstehende Mehrkosten und zusätzliche Anfahrten können gesondert nach tatsächlichem Aufwand verrechnet werden.

9.6 Teilleistungen

Sachlich gerechtfertigte Teilleistungen sind zulässig und können gesondert abgerechnet werden.

9.7 Information des Auftraggebers

Werden wesentliche Terminverschiebungen bekannt, informiert die Auftragnehmerin den Auftraggeber innerhalb angemessener Frist.

9.8 Rücktritt wegen Leistungsverzug

Ist die Auftragnehmerin mit einer ausdrücklich verbindlich vereinbarten Leistung in Verzug, kann der Auftraggeber nach Setzung einer angemessenen schriftlichen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

9.9 Lagerung

Kann die Lieferung oder Montage aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht zum vereinbarten Zeitpunkt erfolgen, ist die Auftragnehmerin berechtigt, Materialien und Anlagen angemessen einzulagern.

Die hierfür tatsächlich entstehenden und angemessenen Lager-, Transport- und Verwaltungskosten sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

9.10 Beigestellte Materialien des Auftraggebers

Werden vom Auftraggeber beigestellte Materialien, Geräte oder Anlagen nicht rechtzeitig, unvollständig oder in nicht einbaufähigem Zustand bereitgestellt, verlängern sich vereinbarte Leistungsfristen entsprechend.

Hierdurch entstehende Mehrkosten, Wartezeiten oder zusätzliche Anfahrten können nach tatsächlichem Aufwand verrechnet werden.

9.11 Unterbrechung auf Wunsch des Auftraggebers

Wünscht der Auftraggeber eine Unterbrechung, Verschiebung oder spätere Fortsetzung der Leistungsausführung, verlängern sich vereinbarte Leistungsfristen entsprechend.

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, hierdurch entstehende Mehrkosten, insbesondere für zusätzliche An- und Abfahrten, Zwischenlagerungen, Personaldisposition, Baustelleneinrichtungen sowie sonstige nachweislich erforderliche Aufwendungen, nach tatsächlichem Aufwand zu verrechnen.

§ 10 Arbeiten an Bestandsgebäuden und unvorhersehbare Gegebenheiten

10.1 Arbeiten an Bestandsgebäuden

Bei Arbeiten an bestehenden Gebäuden, technischen Anlagen oder Leitungsnetzen können trotz sorgfältiger Planung und fachgerechter Ausführung unvorhersehbare Umstände auftreten.

Hierzu zählen insbesondere nicht erkennbare Schäden, Materialermüdung, Korrosion, Verschleiß, verdeckte Installationen, nicht dokumentierte Leitungsführungen oder von vorhandenen Plänen abweichende Ausführungen.

10.2 Verdeckte Leitungen und Einbauten

Für Schäden an verdeckt geführten Leitungen, Kabeln oder sonstigen Einbauten haftet die Auftragnehmerin ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen und nur, soweit diese schuldhaft verursacht wurden und deren Lage bei Anwendung der üblichen fachlichen Sorgfalt erkennbar war.

10.3 Stemm-, Bohr- und Abbrucharbeiten

Bei Stemm-, Bohr-, Fräs- oder Abbrucharbeiten können trotz sorgfältiger Arbeitsweise Beschädigungen an Putz, Fliesen, Estrich, Mauerwerk oder sonstigen Bauteilen entstehen.

Unvermeidbare Begleiterscheinungen dieser Arbeiten stellen keinen Mangel der Leistung dar.

10.4 Arbeiten an Bestandsanlagen

Werden bestehende Anlagen erweitert, umgebaut oder teilweise erneuert, übernimmt die Auftragnehmerin keine Gewähr dafür, dass ältere Anlagenteile den aktuellen technischen Vorschriften entsprechen oder dauerhaft mit neu installierten Komponenten zusammenarbeiten, sofern dies nicht ausdrücklich Vertragsbestandteil ist.

10.5 Schadstoffe

Werden während der Arbeiten schadstoffhaltige oder gesundheitsgefährdende Baustoffe (insbesondere Asbest, künstliche Mineralfasern, Bleileitungen oder vergleichbare Stoffe) festgestellt oder besteht ein entsprechender Verdacht, ist die Auftragnehmerin berechtigt, die Arbeiten unverzüglich einzustellen.

Die weitere Vorgehensweise wird mit dem Auftraggeber abgestimmt.

Hierdurch entstehende Mehrkosten sowie Terminverschiebungen gehen nicht zu Lasten der Auftragnehmerin.

10.6 Standsicherheit

Eine Prüfung der statischen Eignung oder Tragfähigkeit bestehender Bauwerke ist nicht Bestandteil des Leistungsumfanges, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10.7 Bestandsunterlagen

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit von Plänen, Leitungsplänen, Bestandsunterlagen oder sonstigen Informationen, die vom Auftraggeber oder von Dritten zur Verfügung gestellt werden, übernimmt die Auftragnehmerin keine Haftung.

10.8 Unvorhersehbare Mehrleistungen

Werden aufgrund erst während der Leistungsausführung erkennbarer Umstände zusätzliche Arbeiten erforderlich, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren, werden diese nach vorheriger Information des Auftraggebers gesondert verrechnet.

10.9 Unterbrechung der Arbeiten

Ist eine sichere oder fachgerechte Fortführung der Arbeiten aufgrund unvorhersehbarer Gegebenheiten nicht möglich, ist die Auftragnehmerin berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung oder Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes zu unterbrechen.

10.10 Abweichungen von technischen Regeln

Werden an bestehenden Anlagen oder Bauwerken Ausführungen festgestellt, die nicht den geltenden gesetzlichen Vorschriften, technischen Normen oder den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, ist die Auftragnehmerin berechtigt, den Auftraggeber hierauf hinzuweisen und die Leistung entsprechend anzupassen oder – soweit erforderlich – bis zur Klärung auszusetzen.

Hierdurch erforderliche Zusatzleistungen werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

10.11 Vorleistungen des Auftraggebers oder Dritter

Für Mängel, Schäden oder Verzögerungen, die auf Eigenleistungen des Auftraggebers oder auf Leistungen anderer beauftragter Unternehmen zurückzuführen sind, übernimmt die Auftragnehmerin keine Haftung, soweit diese nicht von ihr verursacht wurden.

10.12 Dokumentation des Bestands

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, den Zustand bestehender Anlagen und Bauwerke vor, während und nach der Leistungsausführung zu dokumentieren.

Diese Dokumentation dient ausschließlich der Beweissicherung, Qualitätssicherung, Vertragsabwicklung sowie der Geltendmachung oder Abwehr berechtigter Ansprüche.

10.13 Sofortmaßnahmen bei Gefahr im Verzug

Werden während der Leistungsausführung Umstände festgestellt, die eine unmittelbare Gefahr für Personen, Gebäude oder technische Anlagen darstellen, ist die Auftragnehmerin berechtigt, die zur Gefahrenabwehr erforderlichen Sofortmaßnahmen auch ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers durchzuführen, sofern dieser nicht rechtzeitig erreichbar ist. Der Auftraggeber wird hierüber unverzüglich informiert.

Die hierfür erforderlichen und angemessenen Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen, soweit die Gefahrenursache nicht von der Auftragnehmerin zu vertreten ist.

§ 11 Provisorische Instandsetzungen und Notreparaturen

11.1 Zweck provisorischer Maßnahmen

Ist eine dauerhafte oder vollständige Instandsetzung aus technischen, wirtschaftlichen oder zeitlichen Gründen nicht sofort möglich, ist die Auftragnehmerin berechtigt, vorübergehende Sicherungs-, Not- oder Provisoriumsmaßnahmen durchzuführen.

Diese dienen ausschließlich der vorläufigen Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit oder der Abwehr weiterer Schäden.

11.2 Keine Dauerlösung

Provisorische Reparaturen stellen keine endgültige Instandsetzung dar.

Sie sind ausschließlich als zeitlich begrenzte Übergangslösung vorgesehen.

11.3 Umfang der Leistung

Bei einer ausdrücklich als Provisorium oder Notreparatur vereinbarten Leistung schuldet die Auftragnehmerin ausschließlich, die fachgerechte Ausführung dieser vorübergehenden Maßnahme.

Eine dauerhafte oder vollständige Mängelbehebung ist damit nicht verbunden.

11.4 Endgültige Instandsetzung

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass eine fachgerechte endgültige Reparatur oder Erneuerung ehestmöglich erfolgen sollte.

Eine dauerhafte Nutzung eines Provisoriums kann zu weiteren Schäden oder Funktionseinschränkungen führen.

11.5 Haftung

Die Auftragnehmerin haftet nicht für Folgeschäden, welche ausschließlich darauf beruhen, dass eine empfohlene endgültige Instandsetzung trotz ausdrücklichen Hinweises nicht oder verspätet durchgeführt wurde.

Zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen bleiben unberührt.

11.6 Dokumentation

Empfehlungen für eine endgültige Instandsetzung können im Servicebericht, Arbeitsnachweis oder in sonstiger geeigneter Form dokumentiert werden.

11.7 Notreparaturen

Bei Gefahr im Verzug oder zur Abwehr unmittelbarer Gefahren für Personen, Gebäude oder technische Anlagen ist die Auftragnehmerin berechtigt, die aus fachlicher Sicht erforderlichen Sofortmaßnahmen durchzuführen, sofern eine vorherige Abstimmung mit dem Auftraggeber nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist.

Der Auftraggeber wird hierüber ehestmöglich informiert.

11.8 Provisorische Ausführung auf Wunsch des Auftraggebers

Entscheidet sich der Auftraggeber trotz Empfehlung der Auftragnehmerin ausdrücklich für eine lediglich provisorische Instandsetzung oder lehnt er eine empfohlene endgültige Reparatur vorerst ab, erfolgt die Ausführung auf Wunsch des Auftraggebers.

Die Auftragnehmerin empfiehlt in diesem Fall ausdrücklich eine zeitnahe endgültige Instandsetzung.

§ 12 Gefahrtragung

12.1 Allgemeines

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der gelieferten Waren und Materialien richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

12.2 Unternehmer

Gegenüber Unternehmern geht die Gefahr spätestens mit Übergabe der Ware an den vereinbarten Lieferort, mit Bereitstellung zur Abholung oder mit Übergabe an das mit der Beförderung beauftragte Transportunternehmen auf den Auftraggeber über.

12.3 Verbraucher

Gegenüber Verbrauchern richtet sich der Gefahrenübergang ausschließlich nach den jeweils geltenden zwingenden gesetzlichen Bestimmungen.

12.4 Baustellenlagerung

Werden Materialien, Geräte oder Anlagen auf Wunsch oder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber bereits vor ihrer Montage auf der Baustelle angeliefert oder gelagert, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung nach ordnungsgemäßer Ablieferung und Übernahme durch den Auftraggeber oder eine von ihm bevollmächtigte Person auf den Auftraggeber über.

Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung entsprechend einer Vereinbarung mit dem Auftraggeber an einem vereinbarten Ort auf der Baustelle abgestellt wurde.

Ausgenommen hiervon sind Schäden, welche von der Auftragnehmerin vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

12.5 Verzögerte Montage

Verzögert sich die Montage aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, trägt dieser ab dem ursprünglich vereinbarten Montagetermin die Gefahr für bereits angelieferte Materialien und Anlagen.

12.6 Teillieferungen

Sachlich gerechtfertigte Teillieferungen sind zulässig.

Für bereits übergebene oder gelagerte Teillieferungen gelten die Bestimmungen dieses Paragraphen entsprechend.

12.7 Transportversicherung

Auf Wunsch des Auftraggebers kann für Lieferungen eine Transportversicherung abgeschlossen werden.

Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Auftraggeber.

12.8 Beschädigungen nach Gefahrenübergang

Für Beschädigungen, Diebstahl oder sonstige Beeinträchtigungen, die nach dem Gefahrenübergang eintreten und nicht von der Auftragnehmerin zu vertreten sind, haftet die Auftragnehmerin nicht.

12.9 Schutz gelieferter Materialien und Anlagen

Ab dem Gefahrenübergang hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass bereits gelieferte Materialien, Geräte und Anlagen ordnungsgemäß gelagert sowie vor Witterungseinflüssen, Feuchtigkeit, Frost, Verschmutzung, Beschädigung, Diebstahl und unbefugtem Zugriff geschützt werden.

Schäden, die auf eine unsachgemäße Lagerung oder einen unzureichenden Schutz nach dem Gefahrenübergang zurückzuführen sind, fallen nicht in den Verantwortungsbereich der Auftragnehmerin.

12.10 Beschädigungen durch Dritte

Werden bereits gelieferte oder teilweise montierte Materialien, Geräte oder Anlagen nach dem Gefahrenübergang durch den Auftraggeber, andere Auftragnehmer oder sonstige Dritte beschädigt, verändert oder zerstört, trägt der Auftraggeber die hierdurch entstehenden Kosten für Instandsetzung oder Ersatz, sofern die Auftragnehmerin den Schaden nicht zu vertreten hat.

§ 13 Annahmeverzug des Auftraggebers

13.1 Annahmeverzug

Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungs- oder Abnahmeverpflichtungen trotz angemessener Aufforderung nicht nach und verhindert oder verzögert dadurch die Leistungserbringung oder Übergabe, befindet er sich im Annahmeverzug.

13.2 Terminverschiebungen

Kann ein vereinbarter Leistungs- oder Montagetermin aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, verlängern sich sämtliche vereinbarten Leistungsfristen entsprechend.

13.3 Lagerung

Müssen Materialien, Geräte oder Anlagen aufgrund eines Annahmeverzuges eingelagert oder zwischengelagert werden, ist die Auftragnehmerin berechtigt, die hierfür tatsächlich entstehenden und angemessenen Lager-, Transport-, Verwaltungs- und Manipulationskosten zu verrechnen.

13.4 Personaldisposition

Entstehen aufgrund eines Annahmeverzuges zusätzliche Aufwendungen für Personaldisposition, Terminverschiebungen, erneute Anfahrten oder Baustelleneinrichtungen, können diese nach tatsächlichem Aufwand verrechnet werden.

13.5 Sonderbestellungen

Bereits bestellte oder individuell angefertigte Materialien, Geräte oder Anlagen bleiben vom Annahmeverzug unberührt.

Soweit eine Rückgabe oder Stornierung nicht möglich ist, trägt der Auftraggeber die hierdurch entstehenden Kosten nach den gesetzlichen Bestimmungen und den vertraglichen Vereinbarungen.

13.6 Zwischenlagerung auf Wunsch des Auftraggebers

Erfolgt eine Zwischenlagerung auf Wunsch des Auftraggebers, trägt dieser die hierdurch entstehenden tatsächlichen Kosten.

13.7 Rücktritt

Bleibt der Auftraggeber trotz schriftlicher Aufforderung und angemessener Nachfrist weiterhin im Annahmeverzug, ist die Auftragnehmerin berechtigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Bereits erbrachte Leistungen sowie bestellte oder bereits gelieferte Materialien und Anlagen sind entsprechend abzurechnen.

13.8 Schadenersatz

Weitergehende gesetzliche Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

13.9 Kurzfristige Terminabsagen

Werden bereits vereinbarte Montage-, Liefer- oder Servicetermine vom Auftraggeber kurzfristig abgesagt oder verschoben und war die Leistungserbringung bereits vorbereitet oder disponiert, ist die Auftragnehmerin berechtigt, die hierdurch tatsächlich entstandenen und angemessenen Mehrkosten, insbesondere für Personaldisposition, An- und Abfahrten, Reservierung von Geräten oder Subunternehmerleistungen, gesondert zu verrechnen.

13.10 Nicht ausführbare Baustelle

Ist die Leistungsausführung zum vereinbarten Termin aus Gründen, die im Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegen, nicht möglich, insbesondere weil Arbeitsbereiche nicht freigegeben, Vorleistungen anderer Gewerke nicht erbracht oder die Baustelle nicht ordnungsgemäß vorbereitet wurde, gelten Anfahrtszeiten, Wartezeiten sowie erforderliche Zusatzfahrten als tatsächlich entstandener Aufwand und können gesondert verrechnet werden.

Die Auftragnehmerin wird den Auftraggeber hierüber nach Möglichkeit unverzüglich informieren.

§ 14 Eigentumsvorbehalt

14.1 Eigentumsvorbehalt

Sämtliche von der Auftragnehmerin gelieferten Materialien, Geräte, Anlagen und sonstigen Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis im Eigentum der Auftragnehmerin.

14.2 Sorgfaltspflicht

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände bis zur vollständigen Bezahlung sorgfältig zu behandeln, ordnungsgemäß zu lagern und vor Beschädigung, Verlust sowie dem Zugriff Dritter zu schützen.

Eine wesentliche Veränderung, Demontage oder Entfernung der Vorbehaltsware ist ohne Zustimmung der Auftragnehmerin unzulässig, soweit dies nicht für den bestimmungsgemäßen Gebrauch erforderlich oder gesetzlich geboten ist.

14.3 Pfändungen und Zugriffe Dritter

Der Auftraggeber hat die Auftragnehmerin von einer Pfändung, Beschlagnahme oder sonstigen Beeinträchtigung des Eigentumsvorbehaltes unverzüglich schriftlich zu verständigen und alle zur Wahrung der Rechte der Auftragnehmerin erforderlichen Informationen zu erteilen.

14.4 Weiterveräußerung

Eine Weiterveräußerung oder sonstige Verfügung über Vorbehaltsware ist nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und – soweit erforderlich – mit Zustimmung der Auftragnehmerin zulässig.

14.5 Zahlungsverzug

Gerät der Auftraggeber mit fälligen Zahlungen in Verzug, ist die Auftragnehmerin nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.

14.6 Zutritt

Soweit dies zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes erforderlich und gesetzlich zulässig ist, gestattet der Auftraggeber nach vorheriger angemessener Verständigung den Zutritt zu den Orten, an denen sich die Vorbehaltsware befindet.

14.7 Rechtsverfolgungskosten

Die zur zweckentsprechenden Durchsetzung des Eigentumsvorbehaltes erforderlichen und gesetzlich ersatzfähigen Kosten trägt der Auftraggeber.

14.8 Rücktritt

Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes gilt nicht automatisch als Rücktritt vom Vertrag. Ein Rücktritt bedarf einer ausdrücklichen Erklärung der Auftragnehmerin.

14.9 Verarbeitung und Einbau

Werden unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Materialien oder Geräte bestimmungsgemäß eingebaut oder mit anderen Sachen verbunden, bleiben die gesetzlichen Rechte der Auftragnehmerin, soweit rechtlich zulässig, unberührt.

Die Vertragsparteien werden im Anlassfall eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Lösung anstreben.

14.10 Versicherungsleistungen

Werden unter Eigentumsvorbehalt stehende Materialien, Geräte oder Anlagen durch einen Versicherungsfall beschädigt oder zerstört, verpflichtet sich der Auftraggeber, die Auftragnehmerin hierüber unverzüglich zu informieren und alle zur Wahrung ihrer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Gesetzliche Rechte der Auftragnehmerin aus dem Eigentumsvorbehalt bleiben hiervon unberührt.

§ 15 Schutzrechte Dritter

15.1 Unterlagen des Auftraggebers

Stellt der Auftraggeber Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Modelle, technische Vorgaben oder sonstige Unterlagen zur Verfügung, sichert er zu, dass deren Verwendung keine Rechte Dritter verletzt.

15.2 Freistellung

Werden aufgrund solcher Unterlagen Ansprüche Dritter gegen die Auftragnehmerin geltend gemacht, verpflichtet sich der Auftraggeber, die Auftragnehmerin hinsichtlich daraus entstehender berechtigter Ansprüche sowie der erforderlichen und angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung schad- und klaglos zu halten, soweit die behauptete Rechtsverletzung nicht von der Auftragnehmerin verursacht wurde.

15.3 Unterbrechung der Arbeiten

Bestehen begründete Zweifel an der rechtmäßigen Verwendung der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen oder Vorgaben, ist die Auftragnehmerin berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung der Rechtslage zu unterbrechen.

Hierdurch entstehende Terminverschiebungen und notwendige Mehrkosten gehen nicht zu Lasten der Auftragnehmerin.

15.4 Verantwortung des Auftraggebers

Die Verantwortung für die rechtliche Zulässigkeit der vom Auftraggeber vorgegebenen Ausführungen, Konstruktionen oder technischen Lösungen verbleibt beim Auftraggeber, soweit diese nicht von der Auftragnehmerin geplant oder entwickelt wurden.

15.5 Digitale Planunterlagen

Werden der Auftragnehmerin digitale Planunterlagen, BIM-Modelle, CAD-Dateien oder sonstige technische Daten vom Auftraggeber oder von Dritten zur Verfügung gestellt, darf die Auftragnehmerin grundsätzlich auf deren Vollständigkeit und Richtigkeit vertrauen, soweit offensichtliche Unrichtigkeiten nicht erkennbar sind.

Eine Verpflichtung zur vollständigen technischen oder rechtlichen Prüfung dieser Unterlagen besteht nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

15.6 Änderungen von Planunterlagen

Der Auftraggeber hat Änderungen von Plänen, technischen Unterlagen oder Ausführungsvorgaben unverzüglich an die Auftragnehmerin zu übermitteln.

Für Mehrkosten, Verzögerungen oder Mängel, die auf verspätet übermittelte oder nicht bekannt gegebene Änderungen zurückzuführen sind, haftet die Auftragnehmerin nicht. Hierdurch entstehende Mehrleistungen können nach tatsächlichem Aufwand verrechnet werden.

§ 16 Geistiges Eigentum und Planungsunterlagen

16.1 Eigentums- und Urheberrechte

Sämtliche von der Auftragnehmerin erstellten Pläne, Skizzen, Berechnungen, Angebote, Kostenvoranschläge, CAD-Zeichnungen, BIM-Modelle, Hydrauliksysteme, technische Dokumentationen, Ausführungsunterlagen, Fotodokumentationen sowie sonstige Unterlagen bleiben – soweit gesetzlich zulässig – geistiges Eigentum der Auftragnehmerin.

Gesetzliche Urheberrechte bleiben hiervon unberührt.

16.2 Nutzungsrecht

Der Auftraggeber erhält an diesen Unterlagen ausschließlich das für die Durchführung des jeweiligen Vertrags erforderliche Nutzungsrecht.

Eine darüberhinausgehende Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftragnehmerin.

16.3 Weitergabe

Eine Weitergabe an Dritte, Vervielfältigung, Veröffentlichung, Bearbeitung oder sonstige Verwertung der Unterlagen außerhalb des Vertragszwecks ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Auftragnehmerin unzulässig, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

16.4 Herausgabe digitaler Daten

Ein Anspruch auf Herausgabe offener CAD-Dateien, BIM-Modelle, Berechnungsdateien, Projektdateien oder sonstiger bearbeitbarer Planungsdaten besteht nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

16.5 Rückgabe und Löschung

Auf Verlangen der Auftragnehmerin sind Unterlagen, soweit gesetzlich zulässig und nicht zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlich, nach Vertragsbeendigung zurückzugeben oder dauerhaft zu löschen.

16.6 Planungs- und Projektierungsleistungen

Werden Planungs-, Berechnungs-, Projektierungs- oder Auslegungsleistungen der Auftragnehmerin in Anspruch genommen, ohne dass es anschließend zur Beauftragung der angebotenen Ausführung kommt, bleibt eine vereinbarte oder – mangels ausdrücklicher Vereinbarung – angemessene Vergütung dieser Leistungen unberührt.

16.7 Verwendung durch Dritte

Eine Verwendung von Planungsunterlagen, Berechnungen, technischen Konzepten oder sonstigen von der Auftragnehmerin erstellten Unterlagen durch Dritte oder zur Ausführung durch andere Unternehmen bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Auftragnehmerin, sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

16.8 Technische Dokumentationen

Die von der Auftragnehmerin erstellten Fotodokumentationen, Messprotokolle, Prüfprotokolle, Einstellprotokolle, Inbetriebnahmeunterlagen, Wartungsunterlagen und sonstigen technischen Dokumentationen dienen der Vertragsabwicklung, Qualitätssicherung sowie dem Nachweis der ordnungsgemäßen Leistungserbringung und bleiben Bestandteil der technischen Dokumentation der Auftragnehmerin.

16.9 Technisches Know-how

Die im Zuge der Planung, Ausführung, Inbetriebnahme oder Optimierung entwickelten technischen Lösungen, Hydraulikkonzepte, Regelungseinstellungen, Parametrierungen, Auslegungen sowie sonstiges technisches Know-how bleiben – soweit gesetzlich zulässig – geistiges Eigentum der Auftragnehmerin.

Die bestimmungsgemäße Nutzung der errichteten Anlage durch den Auftraggeber wird hierdurch nicht eingeschränkt.

§ 17 Gewährleistung

17.1 Gesetzliche Gewährleistung

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

Gegenüber Verbrauchern werden zwingende gesetzliche Gewährleistungsrechte durch diese AGB weder ausgeschlossen noch eingeschränkt.

17.2 Übergabe

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Übergabe der Leistung oder – soweit vereinbart – mit der Abnahme.

17.3 Mängelanzeige

Unternehmerische Auftraggeber haben erkennbare Mängel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

Die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten unternehmerischer Auftraggeber bleiben unberührt.

17.4 Möglichkeit zur Verbesserung

Der Auftraggeber hat der Auftragnehmerin Gelegenheit zu geben, behauptete Mängel innerhalb angemessener Frist zu besichtigen und – soweit ein Gewährleistungsanspruch besteht – zu beheben.

17.5 Zutritt

Der Auftraggeber hat der Auftragnehmerin den erforderlichen Zugang zu den betroffenen Anlagenteilen zur Besichtigung und Mängelbehebung zu ermöglichen.

17.6 Veränderungen durch Dritte

Keine Gewährleistung besteht für Mängel oder Schäden, welche auf Veränderungen, Reparaturen, Erweiterungen oder sonstige Eingriffe durch den Auftraggeber oder nicht von der Auftragnehmerin beauftragte Dritte zurückzuführen sind.

17.7 Wartung und bestimmungsgemäßer Betrieb

Keine Gewährleistung besteht für Schäden oder Mängel, welche auf unterlassene Wartungen, unsachgemäße Bedienung oder einen nicht bestimmungsgemäßen Betrieb zurückzuführen sind, sofern diese Umstände ursächlich für den geltend gemachten Mangel sind.

17.8 Gewöhnlicher Verschleiß

Von der Gewährleistung ausgenommen sind Mängel infolge gewöhnlicher Abnutzung, altersbedingten Verschleißes oder natürlicher Materialalterung.

17.9 Arbeiten an Bestandsanlagen

Bei Arbeiten an bestehenden Anlagen erstreckt sich die Gewährleistung ausschließlich auf jene Leistungen und Lieferungen, welche tatsächlich Vertragsgegenstand waren.

Für bereits vorhandene Anlagenteile gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

17.10 Ersatzteile

Sind Originalersatzteile nicht mehr verfügbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar beschaffbar, ist die Auftragnehmerin berechtigt, technisch und qualitativ gleichwertige Ersatzteile zu verwenden, sofern dadurch Funktion, Sicherheit und Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigt werden.

17.11 Provisorische Instandsetzungen

Für ausdrücklich als Provisorium oder Notreparatur vereinbarte Leistungen gelten ergänzend die Bestimmungen des § 11 dieser AGB.

17.12 Schadensminderung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, erkannte Mängel oder Schäden unverzüglich anzuzeigen und zumutbare Maßnahmen zur Vermeidung weiterer Schäden zu treffen.

Unterbleibt dies schuldhaft, bleiben gesetzliche Regelungen über die Schadensminderungspflicht unberührt.

17.13 Dokumentation

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, behauptete Mängel sowie deren Behebung durch Fotografien, Messprotokolle oder sonstige geeignete Dokumentationsmittel festzuhalten.

17.14 Eigenmächtige Mängelbehebung

Beauftragt der Auftraggeber ohne vorherige angemessene Gelegenheit zur Überprüfung und Verbesserung durch die Auftragnehmerin einen Dritten mit der Mängelbehebung, bestehen Gewährleistungsansprüche insoweit nur, wenn der Auftraggeber nachweist, dass ein sofortiges Handeln zur Abwehr erheblicher Schäden erforderlich war oder die Auftragnehmerin die Verbesserung unberechtigt verweigert oder nicht innerhalb angemessener Frist vorgenommen hat.

§ 18 Haftung

18.1 Gesetzliche Haftung

Die Auftragnehmerin haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Eine Haftung für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, Personenschäden sowie nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, bleibt unberührt.

18.2 Mitverschulden

Hat der Auftraggeber oder ein von ihm beauftragter Dritter durch sein Verhalten zur Entstehung oder Vergrößerung eines Schadens beigetragen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen über das Mitverschulden.

18.3 Eigenleistungen und Fremdeingriffe

Für Schäden oder Mängel, die auf Eigenleistungen des Auftraggebers oder auf Eingriffe durch nicht von der Auftragnehmerin beauftragte Dritte zurückzuführen sind, haftet die Auftragnehmerin nicht, soweit sie diese nicht verursacht hat.

18.4 Arbeiten an Bestandsanlagen

Bei Arbeiten an bestehenden Anlagen haftet die Auftragnehmerin nicht für Schäden, welche auf bereits vorhandene Mängel, Materialermüdung, Korrosion oder sonstige altersbedingte Zustände zurückzuführen sind, sofern diese nicht schuldhaft verursacht wurden.

18.5 Wartung und bestimmungsgemäßer Betrieb

Für Schäden infolge unterlassener Wartung, unsachgemäßer Bedienung oder eines nicht bestimmungsgemäßen Betriebes haftet die Auftragnehmerin nicht, soweit diese Umstände ursächlich für den Schaden waren.

18.6 Schadensminderung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, zumutbare Maßnahmen zur Schadensminderung zu treffen.

Unterbleibt dies schuldhaft, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

18.7 Versicherungsschutz

Besteht für einen eingetretenen Schaden Versicherungsschutz des Auftraggebers, wird empfohlen, diesen in Anspruch zu nehmen.

Gesetzliche Ersatzansprüche des Auftraggebers gegenüber der Auftragnehmerin bleiben hiervon unberührt.

18.8 Dokumentation

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, Schäden, Schadensursachen sowie den Zustand der Anlage durch Fotografien, Messungen oder sonstige geeignete Dokumentationsmittel festzuhalten.

18.9 Zwingende gesetzliche Bestimmungen

Sämtliche Haftungsbeschränkungen dieser AGB gelten ausschließlich im gesetzlich zulässigen Umfang. Zwingende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

18.10 Versorgungsunterbrechungen

Die Auftragnehmerin haftet nicht für Schäden, die ausschließlich auf Unterbrechungen oder Störungen der Strom-, Gas-, Wasser- oder sonstigen Energieversorgung zurückzuführen sind, soweit diese nicht von der Auftragnehmerin verursacht wurden.

18.11 Software, Regelungen und Updates

Für Funktionsänderungen oder Einschränkungen, die ausschließlich auf Softwareänderungen, Firmware-Updates oder Vorgaben von Herstellern zurückzuführen sind, haftet die Auftragnehmerin nur nach den gesetzlichen Bestimmungen.

18.12 Digitale Systeme

Soweit technische Anlagen digitale Steuerungen, Fernzugriffe oder softwarebasierte Komponenten enthalten, haftet die Auftragnehmerin nicht für Ausfälle oder Einschränkungen, welche auf externe Netzwerke, Internetverbindungen, Serverdienste oder Leistungen Dritter zurückzuführen sind, sofern diese nicht von der Auftragnehmerin verursacht wurden.

18.13 Höhere Gewalt

Eine Haftung für Schäden, welche ausschließlich durch Ereignisse höherer Gewalt oder sonstige außerhalb des Einflussbereiches der Auftragnehmerin liegende Umstände verursacht wurden, besteht nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

18.14 Leistungen auf ausdrückliche Anweisung des Auftraggebers

Erfolgt eine Leistung auf ausdrückliche Anweisung des Auftraggebers entgegen einer fachlichen Empfehlung der Auftragnehmerin, haftet die Auftragnehmerin für daraus resultierende Nachteile ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen und nur insoweit, als sie diese selbst schuldhaft verursacht hat.

Voraussetzung ist, dass der Auftraggeber vor Ausführung auf die erkennbaren Risiken hingewiesen wurde.

18.15 Dokumentierte Hinweise

Hat die Auftragnehmerin den Auftraggeber nachweislich auf technische Risiken, notwendige Zusatzmaßnahmen, Wartungserfordernisse, Bestandsmängel oder sonstige für die Ausführung wesentliche Umstände hingewiesen und entscheidet sich der Auftraggeber dennoch für eine abweichende Ausführung, ist dieser Umstand im Rahmen der gesetzlichen Haftungs- und Mitverschuldensregelungen entsprechend zu berücksichtigen.

§ 19 Salvatorische Klausel

19.1 Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

19.2 Gesetzliche Regelung

An die Stelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

Soweit gesetzlich zulässig und erforderlich, werden die Vertragsparteien eine Regelung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt, ohne deren Unwirksamkeit zu umgehen.

§ 20 Schlussbestimmungen

20.1 Anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.

Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

20.2 Erfüllungsort

Erfüllungsort für sämtliche Leistungen ist, soweit gesetzlich zulässig und nichts anderes vereinbart wurde, der Sitz der Auftragnehmerin.

20.3 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis mit unternehmerischen Auftraggebern ist – soweit gesetzlich zulässig – das sachlich zuständige Gericht am Sitz der Auftragnehmerin ausschließlich zuständig.

Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Gerichtsstandsregelungen.

20.4 Textform

Soweit in diesen AGB oder im Vertrag die Schriftform vorgesehen ist und keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, genügt auch die Textform, insbesondere per E-Mail.

20.5 Änderungen von Kontaktdaten

Der Auftraggeber hat Änderungen seines Namens, seiner Firma, seiner Anschrift, seiner E-Mail-Adresse oder sonstiger für die Vertragsabwicklung wesentlicher Kontaktdaten unverzüglich bekannt zu geben.

Nachteile, die aus einer unterlassenen Mitteilung entstehen, gehen nicht zu Lasten der Auftragnehmerin.

20.6 Elektronische Kommunikation

Die Vertragsparteien erkennen die elektronische Kommunikation, insbesondere per E-Mail, als übliches Kommunikationsmittel im Rahmen der Vertragsabwicklung an.

Gesetzliche Formerfordernisse bleiben hiervon unberührt.

20.7 Verbraucherstreitigkeiten

Die Auftragnehmerin ist grundsätzlich bemüht, allfällige Meinungsverschiedenheiten mit Auftraggebern einvernehmlich zu lösen.

Zwingende gesetzliche Rechte der Parteien sowie gesetzlich vorgesehene Möglichkeiten der außergerichtlichen Streitbeilegung bleiben unberührt.